



Pfarrei St.Georgen - Bruneck
Parrocchia San Giorgio - Brunico

Friedhofsordnung

Regolamento cimiteriale

23.02.2016	Beschluss des Pfarrgemeinderates St.Georgen
	Sichtvermerk des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Bozen-Brixen

In der Friedhofsordnung verwenden wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form. Sämtliche Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

Friedhofsordnung

Vorwort

- Art. 1 Zuständigkeit der Gemeinde und der Pfarrei und Anwendungsbereich der Friedhofsordnung
- Art. 2 Beschreibung des Friedhofes
- Art. 3 Führung des Friedhofes
- Art. 4 Verwaltung des Friedhofes
- Art. 5 Anrecht auf Beisetzung
- Art. 6 Totenkammer - Friedhofskapelle
- Art. 7 Beschaffenheit der Särge und der Behälter für Asche
- Art. 8 Blumenschmuck bei Bestattungen
- Art. 9 Konzessionen - Erteilung
- Art. 10 Dauer der Konzession
- Art. 11 Gebühren
- Art. 12 Pflichten des Konzessionsinhabers
- Art. 13 Feldgräber
- Art. 14 Sargnischen
- Art. 15 Urnennischen
- Art. 16 Arkadengrabstätten
- Art. 17 Feuerbestattung
- Art. 18 Bestimmung der Asche

- Art. 19 Aufbewahrung der Asche durch Erdbestattung
- Art. 20 Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer
- Art. 21 Verstreuerung der Asche
- Art. 22 Grabmäler
- Art. 23 Haftung
- Art. 24 Exhumierungen - Ausbettungen
- Art. 25 Friedhofswärter und Totengräberdienst
- Art. 26 Verhalten im Friedhof
- Art. 27 Öffnungszeiten
- Art. 28 Aufsicht
- Art. 29 Strafen

Vorwort

Der Friedhof ist ein wesentlicher Teil der örtlichen Gemeinschaft und prägt das Bild des Dorfes mit. Er spiegelt die Liebe der Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen wider und gibt Aufschluss über das religiöse und kulturelle Empfinden der Gemeinschaft. Diese Friedhofsordnung soll dazu beitragen, die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes in diesem Sinne zu verwirklichen.

Art. 1

Zuständigkeit der Gemeinde Bruneck, der Pfarrei St.Georgen und Anwendungsbereich der Friedhofsordnung

1. Die Stadtgemeinde Bruneck ist im Sinne der Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285, in geltender Fassung) und der entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und Hygiene für den Friedhofsdienst zuständig, auch wenn sie nicht Eigentümerin des Friedhofes ist.
2. Die Richtlinien und Bestimmungen vorliegender Friedhofsordnung entsprechen jenen der Gemeinde Bruneck und sind durch ortsspezifische Festlegungen und Anpassungen an den örtlichen Friedhof ergänzt.
3. Dem Bürgermeister obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften dieser Friedhofsordnung.

Art. 2

Beschreibung des Friedhofes St.Georgen

Der Friedhof St.Georgen besteht aus zwei Bereichen, wie aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich:

- a) Alter Friedhof - Grundparzellen 1 und 9 sowie Bauparzellen 1 und 2, E.Zl. 55/II KG 771 St.Georgen. Grundparzelle 1 ist Eigentum der Pfarrei St.Georgen.

Er besteht aus:

- Feldgräbern
- Urnengräbern
- Urnenischen
- der Totenkapelle,
- Abstellraum mit Ossarium

- b) Neuer Friedhof – Grundparzelle 2 und Bauparzelle 1084, E.Zl. 125/II, KG St.Georgen. Die GP 2 und 9 und BP 1084 sind Eigentum der Stadtgemeinde Bruneck und sind den Bestimmungen über das öffentliche Gut gemäß Art. 824 des Zivilgesetzbuches unterworfen.

Er besteht aus:

- Dem Bereich der Feldgräber
- Bereich der Urnengräber
- Bereich der Urnennischen

- dem Bereich für die Streuung der Asche und das gemeinschaftliche Gedenken an die Verstorbenen.

Art. 3

Führung des Friedhofes

1. Die Pfarrei St.Georgen und die Stadtgemeinde Bruneck haben mittels Vereinbarung festgelegt, dass die Pfarrei St.Georgen die Verwaltung und Führung des gesamten Friedhofes übernimmt. Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis.
2. Die spezifischen Rechte und Pflichten, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden von der vorliegenden Friedhofsordnung nicht berührt.

Art. 4

Verwaltung des Friedhofes

1. Das Friedhofs Komitee der Pfarrei St.Georgen verwaltet im Auftrag der Pfarrei St.Georgen den Friedhof und hat in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben:
 - Zuweisung der Grabstätten in Zusammenarbeit mit dem Friedhofswärter;
 - Genehmigung der Errichtung und baulichen Umgestaltung von Grabmälern, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Baubehörde fallen;
 - Führung und Aktualisierung der entsprechenden Register über die Zuweisung und Belegung der Grabstätten;
 - Verwaltung der Bestattungs- und der Konzessionsgebühren;
 - Unterbreitung von Vorschlägen und Beratung in allen Angelegenheiten, die den Friedhofsdienst und dessen Ordnung betreffen;
 - Abgabe von Gutachten betreffend Friedhofsdienst;
 - Pflege und Instandhaltung des Friedhofes;
 - Bestellung des Friedhofswärter;
 - Unterstützung des Friedhofswärter in der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
 - Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung in Zusammenarbeit mit dem Friedhofswärter;
 - Ausarbeitung von Richtlinien für die Gestaltung der Grabstätten und Überwachung der Einhaltung derselben in Zusammenarbeit mit dem Friedhofswärter;
 - Entscheidung über die Verlängerung von Friedhofskonzessionen für Feldgräber nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
2. Sofern bei der Verwaltung und Führung Fragen der außerordentlichen Instandhaltung zu klären sind oder solche, die dem Eigentümer zustehen, entscheidet darüber das Gremium nach Art. 2 der Vereinbarung zwischen der Pfarrei St.Georgen und der Stadtgemeinde Bruneck.

Art. 5

Recht auf Beisetzung

1. Das Recht auf Beisetzung ist ein nicht verfügbares Recht. Es kann nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften, wie etwa Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung oder Pacht sein. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofscommittee der Pfarrei St. Georgen.
2. Gemäß den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung gilt für die Leichen bzw. die Asche der folgenden Personen das Recht auf Beisetzung im Friedhof von St. Georgen:
 - a) Personen, die im Gebiet von St. Georgen verstorben sind;
 - b) Personen mit Wohnsitz in St. Georgen;
 - c) Tot- und Fehlgeburten;
 - d) sterbliche Überreste der unter a) und b) genannten Personen.
3. Darüber hinaus können die Leichen bzw. die Asche folgender Personen beigesetzt werden:
 - e) Personen, die in Pflegestrukturen in St. Georgen untergebracht waren;
 - f) Personen, die vor der Aufnahme in auswärtigen Pflegestrukturen ihren Wohnsitz in St. Georgen hatten;
 - g) Personen, die ihren Wohnsitz über einen längeren Zeitraum in St. Georgen hatten;
 - h) Familienmitglieder der unter b) genannten Personen - in gerader Linie unbegrenzten Grades, die Verwandten der Seitenlinie und die Verschwägerten zweiten Grades.
4. Im Falle außerordentlicher Umstände kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung der Leichen bzw. die Asche von Personen ermächtigen, welche die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) Personen, die einen besonderen Bezug zu diesem Dorf haben oder sich besondere Verdienste auf sozialem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder literarischem Gebiet erworben haben.
5. Als Familie oder Lebensgemeinschaft im Sinne dieser Friedhofsordnung gelten die Ehepartner bzw. die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner, die Vorfahren und Nachkommen gerader Linie unbegrenzten Grades sowie die Verwandten der Seitenlinie und die Verschwägerten zweiten Grades.
6. Das Anrecht auf Beisetzung gilt unabhängig von der Konfession des Verstorbenen.

Art. 6

Friedhofskapelle - Totenkammer

1. Die Totenkammer/Friedhofskapelle muss die Eigenschaften gemäß den Artikeln 64 und 65 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 aufweisen. In der Totenkammer/Friedhofskapelle werden die Leichen in Hinblick auf die Beisetzung aufgebahrt. Für alle anderen Notwendigkeiten aufgrund der Totenpolizeiordnung müssen die entsprechenden Räumlichkeiten im Krankenhaus Bruneck genutzt werden.
2. Die Bestatter sorgen für eine würdige und angemessene Aufbahrung der Leichen. Sie sind dabei an entsprechende Weisungen gebunden, die ihnen im Sinne dieser Friedhofsordnung auferlegt werden. Die Einteilung und Benutzung der Totenkammer/Friedhofskapelle muss in Absprache mit dem Friedhofswärter erfolgen, insbesondere bei zwei oder mehreren gleichzeitigen Aufbahrungen. Dieser ist hierzu weisungsbefugt. Die Aufbahrung in der Kirche ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen werden nur in seltenen Fällen gewährt z.B. für ein Pfarrerbegräbnis oder bei Katastrophenfällen. Dafür ist eine Erlaubnis vom Bischöflichen Ordinariat einzuholen.
3. Die Totenkammer/Friedhofskapelle muss in sauberem und ordentlichem Zustand gehalten werden. Die jeweiligen Bestattungsunternehmen sorgen selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung allfälliger Abfälle.
4. Allfällige Fragen sind mit dem Friedhofswärter zu regeln und zu klären. Dieser wird sich gegebenenfalls an die Friedhofsverwaltung wenden.

Art. 7

Beschaffenheit der Särge und Behälter für Asche

1. Die Särge und deren Ausstattung dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die verwendeten Holzarten dürfen nur einheimische Weichhölzer sein, ausgenommen Lärche. Sie müssen unbehandelt verarbeitet werden.
2. Die Urnen, in denen die Asche aufbewahrt werden soll, müssen aus widerstandsfähigem Material bestehen. Sie müssen versiegelt werden und außen mit dem Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Todestag der verstorbenen Person versehen sein.
3. In jenen Fällen, in denen die Asche im Sinne des Art. 21 Abs. 4 dieser Verordnung in einem Gefäß in der Erde bestattet werden soll, muss dieses Behältnis aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

Art. 8

Blumenschmuck bei Bestattungen

1. Für die Herstellung der Blumengebinde bzw. des Blumenschmuckes bei der Bestattung sollten möglichst nur biologisch abbaubare Materialien verwendet werden.

Art. 9

Konzession - Erteilung

1. Feld- und Urnengräber und Urnennischen werden nur bei Bedarf zugewiesen. Die entsprechende Konzession wird auch auf mündlichen Antrag vorläufig erteilt oder verlängert.
2. Für die Bestattung einer Leiche darf nur eine einzige Konzession erteilt werden.
3. Die Konzession einer Grabstätte gilt ausschließlich für Leichen bzw. Urnen und Aschegefäße, für welche dieselbe beantragt wurde.
4. Die Konzession lautet zugunsten jener Person, die den Antrag gestellt hat bzw. welche die entsprechenden Konzessionsgebühren bezahlt.

Art. 10

Dauer der Konzession

1. Die Dauer der Konzessionen für die einzelnen Bestattungsarten bei erstmaliger Erteilung ist folgende:
 - a) für Feldgräber bei Sargbestattung 10 Jahre
 - b) für Feldgräber bei Erdbestattung einer Aschurne 10 Jahre
 - c) für Feldgräber bei Aschenstreuung in biologisch abbaubaren Gefäßen 1 Jahr
 - d) für Urnennischen 10 Jahre
2. Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Sargbestattung vorgenommen werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt 10 Jahre.
3. Eine Ausnahme besteht für die Bestattung einer Urne in einem bestehenden Feldgrab. Diese kann, gemäß Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung, innerhalb der Ruhefrist erfolgen. Die Urne muss jedoch aus biologisch abbaubaren Material bestehen.
4. Sämtliche Konzessionen können um jeweils 10 Jahre verlängert werden. Wird eine Konzession nicht verlängert, so steht die betreffende Grabstätte der Friedhofsverwaltung wiederum frei zur Verfügung.
5. Die Konzessionsinhaber erhalten über das Pfarrblatt die Mitteilung über die Fälligkeit und den Betrag der Konzessionsgebühren. Die Verlängerung der Konzession erfolgt durch die Zahlung der entsprechenden Konzessionsgebühr.

6. Wenn sich keine Angehörigen melden, wird nach Verstreichen einer Frist von 6 Monaten das Grab von Amts wegen als aufgelassen erklärt.
7. Nach 30 Jahren ab der letzten Beisetzung in Feldgräbern werden Verlängerungen der Grabkonzessionen nur mehr an Verwandte in direkter Linie oder ansässige Konzessionsinhaber bzw. deren Rechtsnachfolger gewährt. Für auswärtige Konzessionsinhaber wird dies nur in Ausnahmefällen gewährt und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
8. Die Konzession erlischt nach Auflassung einer Grabstätte. Diese erfolgt durch schriftlichen Verzicht, Verfall der Konzession, Nichtbezahlung der Konzessionsgebühren oder nach einer Exhumierung oder Ausbettung.
9. Bei Wiederherstellung der Grabstelle werden noch vorhandene Knochen durch den Friedhofsdienst in das Ossarium übergeführt. Die Asche aus Aschenurnen wird im gemeinschaftlichen Urnenraum deponiert.
10. Wird auf eine in Konzession gegebene Grabstätte verzichtet oder wird dieselbe aufgelassen, so gehen die Gedenkgegenstände über dem Erdboden und auch unterhalb auf den Eigentümer des Friedhofs über, wenn sie von den betroffenen Personen nicht innerhalb der von Art. 13 Abs. 11 vorgesehenen Frist aus dem Friedhof entfernt werden.

Art. 11 Gebühren

1. Für die Beisetzung von Verstorbenen im Friedhof von St. Georgen sind eine Bestattungsgebühr und eine Konzessionsgebühr für die Grabstätte zu entrichten. Die Bestattungsgebühr bezieht sich auf das Öffnen und Schließen der Grabstelle. Die Konzessionsgebühr ist für die Nutzung der Grabstätte sowie alle anderen Kosten, die durch den Bau und die Führung des Friedhofes entstehen, geschuldet.
2. Außerplanmäßige Exhumierungen bzw. Ausbettungen auf Initiative der Angehörigen erfolgen gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren.
3. Die Bestattungsgebühr, die Konzessionsgebühr sowie die Gebühr für die außerplanmäßigen Exhumierungen bzw. Ausbettungen auf Initiative der Angehörigen werden von der Friedhofsverwaltung mit entsprechender Maßnahme festgelegt und genehmigt.
4. Findet in einem Feldgrab eine neuerliche Beisetzung statt, erlischt die bestehende Konzession und es wird eine neue Konzession erteilt. Dabei wird die neue Konzessionsgebühr nur für jenen Zeitraum berechnet, der über die Dauer der bisherigen Konzession hinausgeht.
5. Die von Absatz 4 vorgesehene Regelung findet auch im Falle von aufeinanderfolgenden Beisetzungen von Urnen in Urnennischen und bei Bestattungen nach Exhumierungen bzw. Ausbettungen Anwendung.

Art. 12 Pflichten des Konzessionsinhabers

1. Wer die Konzession innehat, muss:

- a) innerhalb einer angemessenen Zeit die Grabstätte würdig gestalten;
- b) innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung der Leiche bzw. der Urne oder des Aschengefäßes die Grabstätte mit einem Grabmal versehen;
- c) die Grabstätte in ordentlichem und würdigem Zustand halten, pflegen und für deren Instandhaltung sorgen;
- d) die vorgeschriebene Konzessionsgebühr entrichten.

Art. 13 Feldgräber

Alter Friedhof:

1. Die Grabstätte einschließlich der Einfassungen und des Grabdenkmals darf für Einzelgräber die Länge von 130 cm und die Breite von 70 cm nicht überschreiten. Bestehende Familiengräber dürfen nicht vergrößert werden. Die Gräber müssen mit Stein oder Marmor eingefasst werden. Neue Familien- bzw. Kindergräber werden nicht vergeben.
2. Das Grabdenkmal darf nicht höher als 1,40 m und nicht breiter als 70 cm sein. Ein Kreuz kann mit der Spitze diese Höhe um maximal 30 cm überragen. Die Grabgestaltung ist in leichter Bauweise auszuführen. Massive Marmorblöcke und Holzkreuze sind nicht gestattet. Untermauerungen bzw. Fundamente aus Stein, Ziegel oder Beton sind nicht zulässig.
3. Die Beisetzung von Kindern erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen der Totenpolizeiordnung und dieser Friedhofsordnung.
4. Während des Benütungszeitraumes kann jedes Grab im offenen Gräberfeld mit Blumen oder niedrigen Sträuchern bepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.

Neuer Friedhof:

5. Für die Einzelgräber gelten dieselben Maße wie für den alten Teil des Friedhofs. Neue Familiengräber werden nicht vergeben.
6. Für die Grabgestaltung gelten dieselben Bestimmungen wie im alten Friedhof.

Für beide Bereiche gilt:

7. Bewegliche Gegenstände wie Blumen, Kränze oder Kerzen können an den Grabstätten ohne Einholen einer Genehmigung angebracht bzw. hinterlegt werden. Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen und niedrigen Sträuchern ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig.
8. Die Grabstätten, die Grabmäler und die Einfassungen sind so zu erhalten, dass sie jedenfalls nicht die Nachbargräber stören bzw. die Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden. Der Friedhofswärter kann Gegen-

stände von den Grabstätten entfernen, wenn diese störend wirken, Schäden verursachen oder übermäßig Platz beanspruchen.

9. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, nach Auflassung einer Grabstätte die Gedenkgegenstände innerhalb von 90 Tagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist und nach vorheriger Aufforderung erfolgt dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der bisherigen Konzessionsinhaber, wobei die Gedenkgegenstände über dem Erdboden und auch unterhalb in das Eigentum der Friedhofsverwaltung übergehen.
10. Wenn die Konzessionsinhaber bzw. die Angehörigen nicht erreichbar sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof für wenigstens 90 Tage ausgehängt.

Art. 14

Sargnischen

1. Im Friedhof St.Georgen sind keine Sargnischen vorgesehen

Art. 15

Urnennischen

1. In einer Urnennische können, sofern der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder Lebensgemeinschaft angehört haben. Unbeschadet bleiben jedenfalls die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung betreffend das Anrecht auf Bestattung.
2. Im Falle von nachfolgenden Beisetzungen in einer Urnennische wird die Konzession erneuert und auf die im Art. 10 Absatz 1, Buchstabe e) festgelegte Dauer ausgestellt. Die entsprechende Konzessionsgebühr wird im Verhältnis zum Zeitraum der mit der vorherigen Konzession bereits genutzten Dauer festgesetzt.
3. Die Urnennischen können auch für die Aufnahme von Gebeinen oder Überresten aus Krematorien nach allfälligen Exhumierungen in Konzession gegeben werden.

Art.16

Arkadengrabstätten

1. Im Friedhof St.Georgen sind keine Arkadengrabstätten vorgesehen

Art. 17

Feuerbestattung

1. Den Willen feuerbestattet zu werden, kann von der betroffenen Person:
 - a) bei der Wohnsitzgemeinde schriftlich hinterlegt werden;
 - b) testamentarisch verfügt werden;
 - c) durch die Mitgliedschaft in einer entsprechenden anerkannten Vereinigung zum Ausdruck gebracht werden gemäß Art. 3, Abs. 2 Buchst. b)

des D.L.H. vom 17.12.2012, Nr. 46.

2. Besteht keine testamentarische Verfügung und keine andere ausdrücklich auf die verstorbene Person zurückzuführende Willensäußerung, gilt der Wille des Ehepartners bzw. der nächsten Verwandten im Sinne der Landesbestimmungen. Der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten, die verstorbene Person feuerzubestatten, wird über einen Antrag auf Ermächtigung der Feuerbestattung bekundet, der der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, übermittelt wird. Der Antrag erfolgt gemäß den Vorschriften von Art. 38 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445.
3. Im Falle eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Landes Südtirol teilt die Abwanderungsgemeinde der Einwanderungsgemeinde die Information über das Vorhandensein der genannten Willenserklärung schriftlich mit. Bei Wohnsitzwechsel in eine Gemeinde außerhalb des Landes Südtirol, gelten die Bestimmungen, welche die Feuerbestattung am neuen Wohnort regeln.
4. Die Ermächtigung zur Feuerbestattung wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist, unter Berücksichtigung der Willenserklärung nach Absatz 1 und 2 und nach Erhalt der Bescheinigungen gemäß Art. 3. Abs. 1 des D.L.H. vom 17.12.2012, Nr. 46, ausgestellt. Der Bürgermeister ermächtigt die Feuerbestattung in seiner Eigenschaft als Standesbeamter.

Art. 18

Bestimmung der Asche

1. Die Asche kann unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen aufbewahrt oder verstreut werden.
2. Die Art und Weise der Aufbewahrung der Asche gemäß den Artikeln 19 und 20 dieser Verordnung wird, bei Fehlen einer Willensäußerung, die auf die verstorbene Person zurückgeführt werden kann, von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt.
3. Die Verstreuerung der Asche ist gemäß Art. 411 des Strafgesetzbuches jedenfalls nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person vorhanden ist.

Art. 19

Aufbewahrung der Asche - Bestattung im Feldgrab

1. In einem bestehenden Feldgrab kann auch vor Ablauf der vorgesehenen Ruhefrist die Erdbestattung einer Urne erfolgen.
2. Die Urne die in einem bestehenden Feldgrab bestattet wird, muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein. Die Konzessionsgebühr entspricht jener, die für die Bestattung einer Leiche in einem Feldgrab geschuldet ist. Die Konzessionsdauer ist in diesem Fall gleich jener, die für die Feldgräber angewandt wird.
3. In einem bestehenden Feldgrab können auch mehrere Urnen beigesetzt

werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder einer eheähnlichen Gemeinschaft angehört haben.

Art. 20

Aufbewahrung der Asche - Übergabe an einen Verwahrer

1. Jede Person, Körperschaft oder Vereinigung, die die verstorbene Person zu Lebzeiten frei gewählt hat, kann Verwahrer der Aschurne sein.
2. Die letzte Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen ermächtigt unter Berücksichtigung des von der verstorbenen Person zu Lebzeiten geäußerten Willens, die Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer.
3. Die Wohnsitzgemeinde stellt dem Verwahrer eine Ermächtigung aus, welche den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person und des Verwahrers sowie die Angabe der endgültigen Bestimmung der Aschurne enthält. Die Ermächtigung gilt als einziges Begleitdokument für den Transport der Asche. Die Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person vermerkt in einem eigenen Register die persönlichen Daten des Verwahrers und der verstorbenen Person. Wird die Adresse an der die Aschurne aufbewahrt wird geändert, ist dies vom Verwahrer der Gemeinde, die die Ermächtigung zur Verwahrung ausgestellt hat, mitzuteilen.
4. Der Verwahrer oder dessen Erben können gemäß den Bestimmungen von Art. 6 des D.L.H. vom 17.12.2012, Nr. 46 auf die Verwahrung der Aschurne verzichten.

Art. 21

Verstreuung der Asche

1. Die Verstreuung der Asche ist nur bei Bestehen einer entsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung der verstorbenen Person zulässig und muss auf die Art und Weise erfolgen, die von der verstorbenen Person gewünscht wurde. Hat sich die verstorbene Person nicht über die Art und Weise der Verstreuung der Asche geäußert oder kann die Verstreuung aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht auf die gewünschte Art und Weise erfolgen, bestimmen die in Art. 9, Abs. 2 des L.G. vom 19.01.2012, Nr. 1 angegebenen Personen, in der dort angeführten Reihenfolge, über die Art und Weise der Verstreuung der Asche.
2. Zum Zwecke der Verstreuung der Asche ist der entsprechende Behälter gemäß Art. 20 dieser Verordnung der Person in Verwahrung zu geben, welche die Verstreuung der Asche vornehmen soll.
3. Die Verstreuung der Asche muss vom Standesbeamten der Gemeinde, in der die Verstreuung erfolgt, unter Berücksichtigung des Rechtes auf Beisetzung nach Art. 5 dieser Verordnung, ermächtigt werden.
4. Die Verstreuung der Asche kann innerhalb des Friedhofes erfolgen und zwar:
 - a) in dem eigens hierfür vorgesehenen Bereich, gemäß beiliegendem Lageplan;

- b) in einem Feldgrab, mittels Erdbestattung eines biologisch abbaubaren Gefäßes, das die Asche aufnimmt. Das erdbestattete Gefäß muss mit einer Schicht von mindestens 40 Zentimetern Erde bedeckt sein.
5. Das Feldgrab, in dem ein Aschengefäß zur Verstreuung erdbestattet worden ist, unterliegt einer Ruhefrist von einem Jahr. Nach Ablauf der Ruhefrist steht das Feldgrab wieder für neue Bestattungen zur Verfügung.
 6. Die Verstreuung der Asche ist außerdem, unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zweihundert Metern zu Ortschaften und bewohnten Gebieten im Sinne der Raumordnungsbestimmungen (geschlossene Ortschaften), an folgenden Orten erlaubt:
 - a) in Flüssen, in den Bereichen, die frei von Badenden und Baulichkeiten sind;
 - b) in Naturgebieten, die mit Beschluss des Gemeindeausschusses eigens hierfür ausgewiesen werden;
 - c) auf privatem Grund, im Freien, mit dem Einverständnis der Eigentümer. Die Verstreuung der Asche auf privatem Grund darf nicht zu einer Tätigkeit mit Gewinnabsicht werden.
 7. Die Gemeinde, in der die Asche verstreut wird, verzeichnet die endgültige Bestimmung, welche vom Verwahrer erklärt wird und macht eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde, welche die Verwahrung verfügt hat.

Art. 22 Grabmäler

1. Das Aufstellen von Grabmälern sowie das Anbringen von Inschriften ist genehmigungspflichtig. Dazu muss ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Friedhofsverwaltung gestellt werden. Dieser muss die maßstabgerecht angefertigte Zeichnung des zu errichtenden Gedenkgegenstandes enthalten, außerdem alle weiteren notwendigen Unterlagen wie erläuternde Berichte, Angaben über das zu verwendende Material, Gestaltung und Wortlaut der Inschrift.
2. Anfragen zur Änderung oder Ergänzung bestehender Inschriften werden der Friedhofsverwaltung vorgelegt. Nach deren positivem Gutachten kann die Änderung oder Ergänzung vorgenommen werden.
3. Die Grabmäler müssen jedenfalls den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesdatum enthalten. Diese Angaben müssen wetterfest angebracht werden.
4. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Genehmigung des Antrages bzw. über die notwendige Änderung oder Berichtigung.
5. Die Konzessionsinhaber können - mit Angabe des Bestattungsortes - auf dem Grabmal verstorbene Vorfahren anführen, auch wenn diese nicht in derselben Grabstätte begraben worden sind.
6. Werden die Grabmäler und Inschriften nicht gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung errichtet bzw. angebracht, werden die Konzessionsinhaber aufgefordert, dieselben anzupassen. Entsprechen die

Konzessionsinhaber dieser Aufforderung nicht, kann die Friedhofsverwaltung dies auf Kosten derselben veranlassen.

7. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als Besonderheit des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Diese Grabmäler dürfen nicht ohne besondere Genehmigung der Abteilung Denkmalpflege entfernt, abgeändert oder instandgehalten werden.
8. Nachdem die Abteilung Denkmalpflege den besonderen Schutz eines Grabmales festgelegt und begutachtet hat, wird dieses in einem eigenen Verzeichnis der Friedhofsverwaltung geführt.
9. Das gemeinschaftliche Gedenken an die Verstorbenen, deren Grab aufgelassen oder deren Asche verstreut wurde bzw. außerhalb des Friedhofes aufbewahrt wird, erfolgt - wenn gewünscht - durch das Anbringen einer Gedenktafel nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung.

Art. 23 Haftung

1. Die Konzessionsinhaber haften für jeden Schaden, der durch die Grabmäler oder durch unsachgemäße Instandhaltung der Grabstätten verursacht wird.
1. Die Gemeinde Bruneck und die Pfarrei St.Georgen haften nicht für Beschädigungen, Verluste, Diebstähle oder Zerstörungen von Grabmälern oder von Gedenkgegenständen jeglicher Art.

Art. 24 Exhumierungen - Ausbettungen

1. Die Exhumierung bzw. Ausbettung – nach Ablauf der Ruhefrist oder durch Auflassen der Grabstätte – ist unentgeltlich.
1. Im Falle der erneuten Erdbestattung der sterblichen Überreste müssen diese mit Mitteln behandelt werden, die den Verwesungsprozess fördern. Diese Mittel müssen sowohl direkt auf die Überreste als auch auf die Erde rund um den organisch abbaubaren Behälter versprüht werden. Die genannten Mittel müssen ungiftig und unschädlich sein.

Art. 25 Friedhofswärter und Totengräberdienst

1. Der Totengräberdienst, die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes werden von der Friedhofsverwaltung direkt oder mittels Vergabe an Dritte ausgeführt.
2. Mit der Vergabe des Dienstes genehmigt die Friedhofsverwaltung die entsprechenden Verdingungsbedingungen, in welchen die Aufgaben, Rechte und Pflichten für den Übernehmer des Dienstes angeführt sind.
3. Jedenfalls hat der Friedhofswärter darüber zu wachen, dass die Friedhofsordnung eingehalten wird.

Art. 26

Verhalten im Friedhof

1. Personen, welche sich im Friedhof aufhalten oder dort Arbeiten verrichten, sind verpflichtet, unnötigen Schmutz oder Lärm zu vermeiden. Abfälle, Geräte und Materialien dürfen nicht im Friedhof gelagert werden, nach Beendigung der Arbeiten sind diese unverzüglich aus dem Friedhof zu entfernen.
1. Im gesamten Friedhofsbereich gilt:
 - a) die Grabstätten müssen regelmäßig gepflegt und betreut werden;
 - a) Tiere haben keinen Zugang, mit Ausnahme der Begleithunde für behinderte Personen;
 - b) der Zugang für sämtliche Fahrzeuge, auch Fahrräder, ist untersagt. Davon ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge des Friedhofsdienstes bzw. Fahrzeuge, die vom Friedhofsdienst ermächtigt worden sind;
 - c) im gesamten Friedhofsbereich muss ein angemessenes und würdiges Verhalten gezeigt werden, Lärmen und Spielen sind untersagt;
 - d) im gesamten Friedhofsbereich gilt Rauchverbot;
 - e) Kinder unter 6 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden;
 - f) es ist verboten, zu betteln oder jedweden Handel zu betreiben, ebenso das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften am Eingang und innerhalb des Friedhofes, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten des Friedhofs bzw. der Pfarrei;
 - g) Abfälle wie Blumen und Kerzen müssen an den dafür vorgesehenen Bereichen abgegeben werden;
 - h) Grabsteine, Denkmäler oder andere Grabbeigaben und Einrichtungen des Friedhofes dürfen nicht beschädigt werden.
2. Bei Missachtung der oben stehenden Vorschriften wird der Übertreter unverzüglich vom Friedhof verwiesen und die Übertretung gegebenenfalls der zuständigen Behörde gemeldet.

Art. 27

Öffnungszeiten

1. Die Friedhofsverwaltung kann Öffnungszeiten für den Friedhof festlegen. Diese werden an den Eingängen zum Friedhof ausgehängt.

Art. 28
Aufsicht

1. Die Friedhofsverwaltung St.Georgen sorgt in Zusammenarbeit mit dem Friedhofswärter für die Aufsicht des Friedhofes und dafür, dass diese Friedhofsordnung sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Dazu trifft sie die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und zur reibungslosen Abwicklung des Dienstes erforderlichen Maßnahmen.

Art. 29
Strafen

1. Bei Verstößen gegen diese Friedhofsordnung wird dem Übertreter eine Geldbuße von 100,00 Euro bis 600,00 Euro verhängt, unbeschadet der allfälligen zivil- und strafrechtlichen Folgen. Die Einhebung der Geldbuße erfolgt durch die Gemeinde.
2. Wird die Konzessionsgebühr trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, verfällt das Nutzungsrecht der Grabstätte im Sinne der Totenpolizeiordnung und die Friedhofsverwaltung kann über die Grabstätte verfügen.
3. Wird das Grab nicht angemessen gepflegt oder betreut, kann die Konzession nach vorheriger Vorhaltung widerrufen werden.
4. Sind bei völliger Verwahrlosung der Grabstätte die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, kann nach Verstreichen einer Frist von 6 Monaten die Konzession widerrufen werden.

Anlage: Lageplan